

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kal. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kal. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 9.

Dienstag, den 31. Januar

1888.

Erlaß an die Ortspolizeibehörden,

zu § 103 der Allgemeinen Armenordnung, Hauscollecten betreffend.

Wie zur Kenntniß des Königlichen Ministeriums des Innern gelangt ist, haben in jüngster Zeit die barmherzigen Schwestern aus Hagenau im Elsaß in verschiedenen Theilen des Landes Beiträge für ihr dem Franziskanerorden zugehöriges Kranken- und Waisenhaus eingesammelt und zwar theils mit ausdrücklicher Erlaubniß, theils wenigstens unter Connivenz der betreffenden Unterbehörden.

Da es hiernach den Anschein gewinnt, daß die unter dem 7. April 1855 zu § 103 der Armen-Ordnung im Meißner Kreisblatte in sämtliche Obergkeiten des Dresdner Regierungsbezirktes erlassene Generalverordnung der vormaligen Königlichen Kreisdirection Dresden, wonach zu Geldsammlungen für wohltätige Zwecke, welche außerhalb Sachsens verfolgt werden, die Unterbehörden der eignen Entschliehung sich zu enthalten und biefie ohne Unterschied der Fälle der Königlichen Kreisdirection (jetzt Kreishauptmannschaft) zu überlassen haben, den beteiligten Behörden nicht allenthalben mehr gegenwärtig sei, so werden die Ortspolizeibehörden auf Anordnung des genannten Königlichen Ministeriums auf die oben erwähnte Generalverordnung hierdurch erneut aufmerksam gemacht.

Meißen, am 24. Januar 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

die Veranstaltung einer Hauscollecte Seiten des Vereines für unentgeltliche Verbreitung von Bibeln und christlichen Schriften in Striesen bei Dresden betreffend.

Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden dem Vorstande des Vereines für unentgeltliche Verbreitung von Bibeln und christlichen Schriften in Striesen die Genehmigung zu Veranstaltung einer Hauscollecte in den Ortschaften des Dresdner Regierungsbezirktes auf das Jahr 1888 erteilt hat, wird Solches sämtlichen Ortsbehörden des Verwaltungsbezirktes unter dem Bemerken eröffnet, daß dem betreffenden Einsammler die Verpflichtung auferlegt worden ist, den ihm zu dem vorbezeichneten Zwecke ausgestellten Vorweis einer jeden Obergkeit noch vor dem Beginne der Sammlung vorzulegen.

Meißen, am 24. Januar 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

die Veranstaltung von Hauscollecten Seiten des Dresdner Zweigvereins zur evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden hat dem Vorstande des Dresdner Zweigvereins zur evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung die nachgesuchte Erlaubniß zur Veranstaltung von Hauscollecten für die Zwecke gedachten Vereins in den Ortschaften des Regierungsbezirktes auf das laufende Jahr erteilt.

Den Ortspolizeibehörden des hiesigen Verwaltungsbezirktes wird Solches unter dem Bemerken eröffnet, daß der dem betreffenden Einsammler hierüber ausgestellte Erlaubnißschein von demselben in jedem Gemeinde- und bez. selbstständigen Gutsbezirke vor dem Beginne der Collecte der Ortsbehörde vorzulegen ist.

Meißen, am 24. Januar 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 8. Februar d. J.,

Vormittags 11 1/2 Uhr,

findet im hiesigen Verhandlungsaaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses Statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in hiesiger Hausflur zu ersehen.

Meißen, am 28. Januar 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Ostern d. J. in die hiesigen Schulen aufzunehmenden Kinder, welche durch die Eltern persönlich zu erfolgen hat, nimmt der Unterzeichnete

Donnerstag, den 2. und Freitag, den 3. Februar nachm. von 1—3 Uhr auf der Expedition (Zimmer No. 9) entgegen.

Schulpflichtig sind alle Kinder, welche bis Ostern das 6. Lebensjahr erfüllen, schulberechtigt nur diejenigen, welche bis zum 30. Juni d. J. das 6. Lebensjahr vollenden. Alle jüngeren Kinder müssen zurückgewiesen werden.

Bei der Anmeldung sind bezubringen:

1. das Taufzeugniß (der nicht in hies. Parochie geborenen Kinder).

2. der Impfschein.

Gleichzeitig ist die nähere Angabe der Religion, bez. Confession zu machen, auch die Erklärung abzugeben, in welche Bürgerschule das betr. Kind aufgenommen werden soll.

Der Tag der Aufnahme wird später bekannt gemacht werden.

Wilsdruff, den 20. Januar 1888.

Der Dir. der städt. Schulen.

E. Gerhardt.